

Fachbeitrag Artenschutz (saP)  
zum geplanten Windpark-Standort  
„Mainz-Hechtsheim“  
(Rheinland-Pfalz)



Linden, Mai 2018

**Auftragnehmer:**

---

Büro für faunistische Fachfragen

Dipl.-Biologe Matthias Korn	Dipl.-Biologe Stefan Stübing
Rehweide 13	Am Eichwald 27
35440 Linden	61231 Bad Nauheim
Tel./Fax 06403/9690250 (1)	Tel. 06032/9254801
Mail: matthias.korn@bff-linden.de	Mail: stefan.stuebing@bff-linden.de

Bearbeitung: Dr. Josef Kreuziger

---

**Auftraggeber:** Juwi Energieprojekte GmbH  
Energieallee 1  
55285 Wörrstadt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Aufgabenstellung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen .....	5
2.1.1	Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG .....	5
2.1.2	Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG.....	6
2.2	Datenbasis .....	7
2.3	Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode .....	7
2.3.1	Allgemeine Grundlagen .....	7
2.3.2	Ermittlung des Untersuchungsraumes .....	7
2.3.3	Konfliktanalyse.....	8
2.3.4	Maßnahmen.....	8
2.3.4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	8
2.3.4.2	CEF-Maßnahmen.....	8
2.3.4.3	Maßnahmen des Risikomanagements .....	9
2.3.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände .....	9
2.3.6	Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren .....	9
<b>3</b>	<b>Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens</b> .....	<b>10</b>
3.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme .....	10
3.2	Baubedingte Störungen .....	10
3.3	Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme .....	11
3.4	Betriebsbedingte Störungen (Meideeffekte) .....	11
3.5	Betriebsbedingte Individuenverluste (Kollisionsrisiko).....	12
3.6	Fazit .....	12
<b>4</b>	<b>Spezieller Teil</b> .....	<b>13</b>
4.1	Säugetiere: Fledermäuse.....	13
4.1.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	13
4.1.2	Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung .....	14
4.1.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung.....	15
4.1.4	Fazit .....	20
4.2	Säugetiere: Sonstige Arten .....	20
4.2.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	20
4.2.2	Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung .....	21
4.2.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung.....	21
4.2.4	Fazit .....	23

4.3	Reptilien .....	23
4.3.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	23
4.3.2	Fazit .....	23
4.4	Amphibien .....	24
4.4.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	24
4.4.2	Fazit .....	24
4.5	Libellen .....	24
4.5.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	24
4.5.2	Fazit .....	24
4.6	Schmetterlinge .....	24
4.6.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	24
4.6.2	Fazit .....	25
4.7	Käfer .....	25
4.7.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	25
4.7.2	Fazit .....	25
4.8	Weichtiere .....	25
4.8.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	25
4.8.2	Fazit .....	25
4.9	Pflanzen .....	26
4.9.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	26
4.9.2	Fazit .....	26
4.10	Brutvögel .....	26
4.10.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	27
4.10.2	Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung .....	27
4.10.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung .....	29
4.10.4	Fazit .....	37
4.11	Gastvögel .....	38
4.11.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	38
4.11.2	Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung .....	38
4.11.3	Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung .....	41
4.11.4	Fazit .....	47
<b>5</b>	<b>Gesamtergebnis und Fazit .....</b>	<b>48</b>
<b>6</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>50</b>

## 1 Aufgabenstellung

Die Firma JUWI ENERGIEPROJEKTE GmbH plant im Ortsbezirk Hechtsheim der Stadt Mainz die Errichtung des Windparks „Mainz-Hechtsheim“ mit einer Anlage in einem großen Offenlandbereich im nahen Umfeld bereits bestehender Anlagen. Die Lage des Standortes und der näheren Umgebung sind der Abbildung 1 zu entnehmen.

Da hierdurch auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG (bzw. § 22 LNatSchG vom 6. Oktober 2015) unterliegen, muss für die relevanten Arten eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Fachliche Grundlage dieser durch die zuständige Behörde zu erfolgende Prüfung ist der hier vorliegende Fachbeitrag Artenschutz.

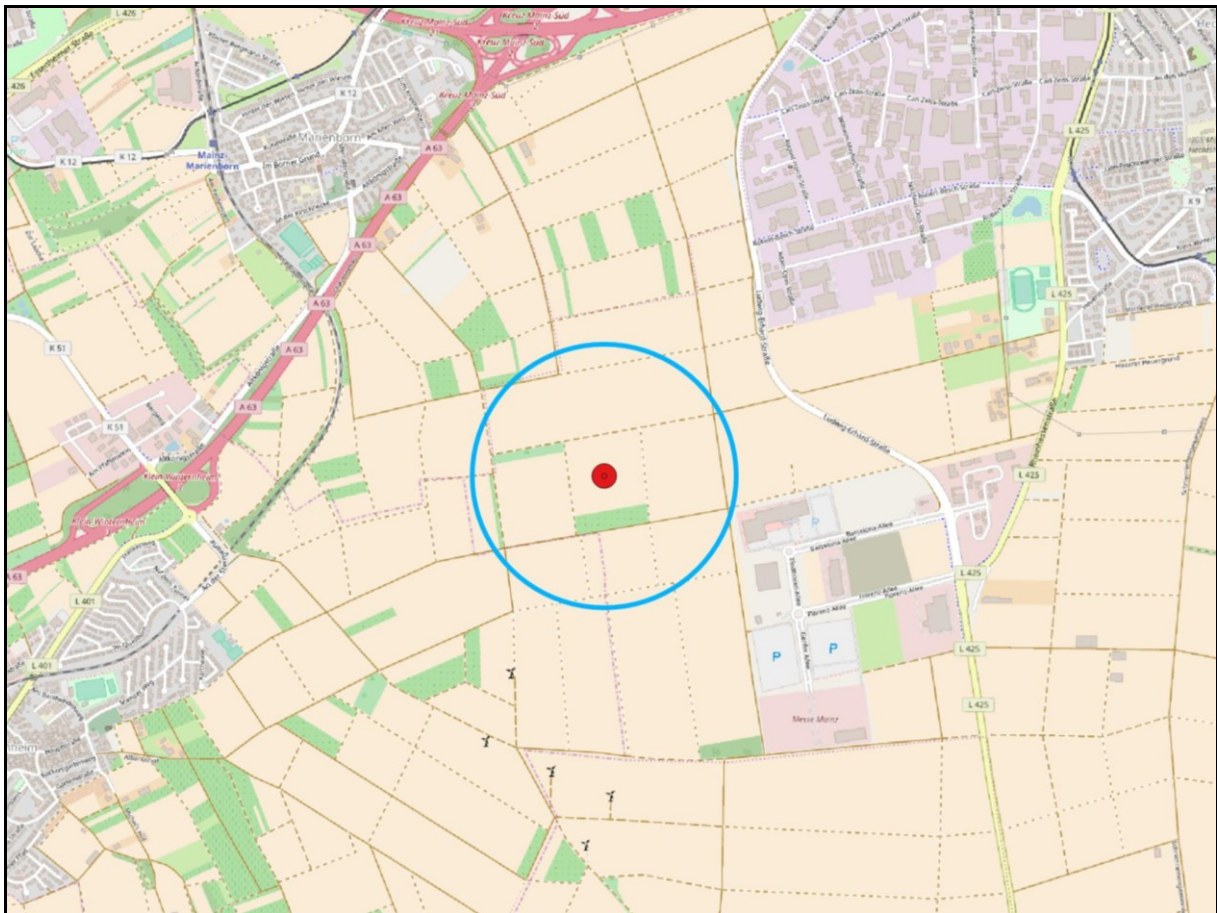


Abbildung 1: Lage der geplanten WEA bei Mainz-Hechtsheim (blau: Untersuchungsraum 500 m)

## 2 Allgemeine Grundlagen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Vorgaben finden sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009, gültig ab 01.03.2010 in Verb. mit dessen „Änderung“ vom 15. September 2017<sup>1</sup>) im Kapitel 5, Abschnitt 3, dabei insbesondere die §§ 44 und 45 BNatSchG. Dort sind in § 44 (1) BNatSchG Zugriffsverbote (= Verbotstatbestände) definiert, die bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Hinblick auf alle europarechtlich geschützten Arten (europäischen Vogelarten sowie für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL) zu berücksichtigen sind. Da das aktuelle BNatSchG unmittelbar wirkt, sind im Hinblick auf artenschutzrechtliche Betrachtungen nur die Inhalte des BNatSchG zu Grunde zu legen. Soweit das aktualisierte Bundesrecht vom Landesrecht abweicht, sind daher die Inhalte des Bundesrechtes zu Grunde zu legen.

#### 2.1.1 Artenschutzrechtliche Bestimmungen des § 44 BNatSchG

Die Notwendigkeit für eine Artenschutzprüfung im Rahmen von Zulassungsverfahren ergibt sich im Wesentlichen aus § 44 BNatSchG. Dort werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für die besonders und streng geschützten Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

„(1) Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Als betrachtungsrelevantes Artenspektrum sind aus den neu gefassten §§ 44 (5) und 45 (7) BNatSchG folgende Arten abzuleiten:

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Desweiteren regelt § 44 (5) BNatSchG: „Für nach § 15 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die

---

<sup>1</sup> Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang nur Änderungen im § 44 (5) BNatSchG, wie folgend entsprechend dargestellt.

Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind<sup>2</sup>, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsgebot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellen und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.“

### **2.1.2 Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG**

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegen stehen,
- Art. 9 Abs. 2 der EU-VRL nicht entgegen steht,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Diese Verordnung liegt noch nicht vor, so dass keine zusätzlichen Arten zu betrachten sind.



## 2.2 Datenbasis

Für die vorliegende Betrachtung wurde eine Kartierung der im Plangebiet zu erwartenden relevanten Taxa durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Lebensräume und der primär betroffenen Taxa wurden umfangreiche und ganzjährige Kartierung der Vögel 2017 (BFF 2018), der Fledermäuse (BFF 2018a) sowie des Feldhamsters (plan b 2017) durchgeführt. Die Kartierungen erstreckten sich somit über die gesamte Fortpflanzungs- und Migrationsperiode aller relevanten Arten.

Bezüglich weiterer Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie wurde eine Potenzialabschätzung bzgl. der artspezifischen Habitats vor Ort in Verbindung mit einer ergänzenden Datenrecherche durchgeführt (Daten aus ARTeFAKT, wobei die Daten zum relevanten TK 25 Mainz (Blatt-Nr. 6015) gesichtet wurden). Die für die Betrachtung relevanten verhaltensökologischen Angaben entstammen im Wesentlichen den faunistischen Standardwerken insbesondere mit Bezug zu Rheinland-Pfalz und sind BFF (2018, 2018 a), Feldhamsters (plan b 2017) sowie ergänzend den Darstellungen aus ARTeFAKT zu entnehmen.

## 2.3 Vorgehensweise und Bearbeitungsmethode

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich im Wesentlichen am „Mustertext“ von FROELICH & SPORBECK (2011), wobei auch weitere, insbesondere aktuelle Leitfäden ergänzend berücksichtigt wurden (WULFERT et al. 2015, RUNGE et al. 2012, HVNL et al. 2012, EU-KOMMISSION 2007).

### 2.3.1 Allgemeine Grundlagen

Basierend auf den in Kap. 2.1 dargestellten gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz im Rahmen des Zulassungsverfahrens und insbesondere unter Beachtung von FROELICH & SPORBECK (2011) sowie RUNGE et al. (2012) sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

- Es ist zu prüfen, ob vorhabenbedingt Auswirkungen gegeben sind, die zu Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) gem. § 44 BNatSchG führen können.
- Es ist zu prüfen, ob und inwieweit sich solche möglichen Verbotstatbestände durch entsprechende Maßnahmen vermeiden oder minimieren lassen.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG zu prüfen, ob es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich bei möglichen Störungen der günstige bzw. bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Es ist im Hinblick auf den Verbotstatbestand gem. § 44 (1), Nr. 3 und 4 BNatSchG zu prüfen, ob, ggf. auch unter Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang im Sinne des § 44 (5) BNatSchG gewahrt bleibt.
- Sofern dies für einzelne Arten der Fall ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

### 2.3.2 Ermittlung des Untersuchungsraumes

Die aus der Planung resultierenden Wirkfaktoren und ihre Wirkweiten bedingen den zu betrachtenden Untersuchungsraum (Kap. 3). Im Regelfall ist hierfür ein Raum von 500 m um die geplanten Anlagen zu betrachten (Abbildung 1). Bzgl. des Kollisionsrisikos sind darüber hinaus jedoch auch die artspezifisch relevanten Funktionsräume kollisionsgefährdeter Arten zu beachten (Details s Kap. 3.5).

### 2.3.3 Konfliktanalyse

Hier erfolgt eine detaillierte und quantifizierende Eingriffsbetrachtung, die als Grundlage der Bewertung bzw. der Erarbeitung benötigter Maßnahmen dient. Dabei sind folgende Aspekte bzgl. der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG genau zu betrachten:

- Werden die betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Werden die betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten entnommen, geschädigt oder zerstört?
- Werden die betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) entnommen, geschädigt oder zerstört?

Diese erfolgt mehrstufig. Als erster Schritt erfolgt eine „grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung“, in der anhand der artengruppenspezifischen Ökologie geprüft wird, ob die Wirkfaktoren überhaupt zu relevanten Beeinträchtigungen führen können. (Relevanzprüfung). Nur, wo dies der Fall ist, wird eine „vertiefende Empfindlichkeitseinstufung“ durchgeführt, wobei die konkreten art- und situationsspezifischen Gegebenheiten betrachtet und analysiert werden. Dieses fachlich ermittelte Ergebnis dient nun als Grundlage der Konfliktanalyse, in der geprüft wird, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten oder ausgeschlossen werden können.

### 2.3.4 Maßnahmen

Sofern die Konfliktanalyse zeigt, dass Arten infolge des geplanten Vorhabens konkret betroffen sein können und dadurch Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG gegeben sein können, muss die Notwendigkeit und Wirksamkeit von Maßnahmen ermittelt und geprüft werden. Hier sind funktionell unterschiedliche Maßnahmen zu unterscheiden, nämlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen sowie ggf. benötigte Maßnahmen zum Risikomanagement. Alle in der Artenschutzprüfung erwähnten und abgeleiteten Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern und sind planfestzustellen.

#### 2.3.4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch Verletzung oder Tötung zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann. Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen zu erwarten sind und somit Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, ist zu überprüfen, ob entsprechende Maßnahmen geeignet sind, diese zu minimieren oder zu vermeiden, so dass die lokale Population im günstigen bzw. aktuellen Erhaltungszustand verbleibt.

#### 2.3.4.2 CEF-Maßnahmen

Sofern im Rahmen der Konfliktanalyse mögliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind – und somit ein Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und damit verbunden teilweise Nr. 1) – ist zu überprüfen, ob CEF-Maßnahmen geeignet sind, einen ausreichenden und adäquaten Ersatz für alle betroffenen Individuen bzw. Arten oder Lebensräume zu



erbringen. Alle in der AP erwähnten CEF-Maßnahmen sind im LBP entsprechend verbindlich zu integrieren und zu verankern. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit gewährleisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff, begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Darüber hinaus können CEF-Maßnahmen gleichzeitig auch den Erhaltungszustand von lokalen Populationen (mit den entsprechenden ökologischen Ansprüchen) verbessern und somit eine mögliche Verschlechterung (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) präventiv verhindern.

#### **2.3.4.3 Maßnahmen des Risikomanagements**

Ein Risikomanagement ist dann durchzuführen und festzulegen, sofern es Zweifel gibt, ob sich der beabsichtigte Erfolg einer geplanten CEF-Maßnahme einstellt. Das Risikomanagement bietet somit die Möglichkeit, mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und durch Veränderungen, Anpassungen oder neue Maßnahmen gezielt gegenzusteuern, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Die Art und Ausgestaltung des Monitoring sowie die dafür zu verwendenden Kriterien inklusive konkreter Alternativen sind mit der Zulassung des Vorhabens festzulegen.

#### **2.3.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände**

Infolge der vorherigen Arbeitsschritte erfolgt hier das Fazit, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Für Arten, für die dies angenommen werden muss, ist ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG durchzuführen.

#### **2.3.6 Ausnahme- bzw. Befreiungsverfahren**

Sofern trotz CEF-Maßnahmen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes gerechnet werden muss, ist eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 9 (2) der EU-VRL nicht entgegen stehen. ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

### 3 Potenzielle Wirkfaktoren /-räume des Vorhabens

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung müssen nur diejenigen Wirkfaktoren betrachtet werden, die sich auf das relevante Artenspektrum (europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) auswirken können. Bei Bau und Betrieb von WEA kann es üblicherweise, wie auch im vorliegenden Fall, durch folgende Wirkfaktoren zu negativen Auswirkungen kommen, die daher vertiefend und situationsspezifisch zu betrachten sind und diesbezüglich im Folgenden näher erläutert werden:

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Baubedingte Störungen
- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme
- Betriebsbedingte Störungen
- Betriebsbedingte Entwertung von Habitaten durch Meideeffekte (Sonderfall von Störungen)
- Betriebsbedingtes Kollisionsrisiko

#### 3.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme betrifft in erster Linie eine Fläche um den WEA-Standort (Baugrube, Vormontageflächen und Kranausleger) sowie ggf. streckenweise eine Flächeninanspruchnahme durch eine neu benötigte Zuwegung. Hier kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen,

- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
- wenn es zu Individuenverlusten kommt (gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Potenziell können hierdurch alle relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

#### 3.2 Baubedingte Störungen

Baubedingt kann es zu Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen. Störungen wirken individuell und werden daher üblicherweise nur bei größeren Wirbeltieren (große bis mittelgroße Säugetiere<sup>3</sup> und Vögel) betrachtet, zumal auch nur diese beiden Artengruppen größere Aktionsräume aufweisen, so dass sich Störungen überhaupt manifestieren können<sup>4</sup>. Im vorliegenden Fall sind bezüglich baubedingter Störungen somit nur Vögel zu betrachten. Als maximale Wirkweite wird hier für das anhand der Lebensraumausprägung zu erwartenden Artenspektrums im

---

<sup>3</sup> Zwar gibt es auch bei einigen Fledermausarten Hinweise, dass Lichtkegel von Bauscheinwerfern und Baumaschinenlärm zu Meideeffekten führen können. Da die Bauarbeiten jedoch in erster Linie tagsüber durchgeführt werden und diese Art von Störung nur sehr punktuell und über einen kurzen Zeitraum hinweg stattfindet, kann dieser Wirkpfad im vorliegenden Fall im Hinblick auf Fledermäuse von vornherein als vernachlässigbar eingestuft werden.

<sup>4</sup> Bei allen anderen Artengruppen mit kleinen Aktionsräumen, insbesondere Wirbellose, führen projektbedingte Beeinträchtigungen im Bereich deren Vorkommen im Regelfall direkt zu negativen Auswirkungen und führen sofort zu einer Aufgabe oder Verlust der betroffenen Vorkommen.

konservativen Ansatz 500 m zu Grunde gelegt. Hier kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen,

- wenn es zu erheblichen Störungen kommt (gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG), die infolge der Störungen nicht mehr genutzt werden können.

Potenziell können hierdurch nur europäische Vogelarten (unter besonderer Berücksichtigung störungsempfindlicher Arten) sowie große bis mittelgroße Säugetiere betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

### **3.3 Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme**

Aufgrund der geringen Ausdehnung der Anlage (< 100 m<sup>2</sup> je Mast inkl. ggf. angrenzender geschotterter Flächen) ist davon auszugehen, dass der anlagebedingte Flächenverbrauch unter den Relevanzschwellen für die betrachtungsrelevanten Arten liegt (vgl. Angaben in LAMBRECHT et al. 2004)<sup>5</sup>. Zudem werden hier mögliche negative Auswirkungen bereits bei der baubedingten Flächeninanspruchnahme vollflächig berücksichtigt (Kap. 3.1). Relevante Beeinträchtigungen alleine infolge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme können somit bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

### **3.4 Betriebsbedingte Störungen (Meideeffekte)**

Die betriebsbedingte Anwesenheit von Menschen ist gering und zeitlich sehr begrenzt, so dass es zu keinen relevanten Störungen kommt. Als spezielle Ausprägung sind hier jedoch die von der Anlage ausgehenden Meideeffekte anzusehen, die in erster Linie bei Betrieb durch die sich drehenden Rotorblätter hervorgerufen werden („Scheueffekt“). Als maximal Wirkweite werden die Angaben der LAG-VSW (2007, 2015) bzw. VSW & LUGW (2012) zu Grunde gelegt. Hier kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen,

- wenn es zu erheblichen Störungen kommt (gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
- wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind (gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG), die infolge der Störungen nicht mehr genutzt werden können.

Potenziell können hierdurch nur diesbezüglich empfindliche die europäischen Vogelarten oder im konservativen Ansatz ggf. auch große bis mittelgroße Säugetiere betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

---

<sup>5</sup> Auch wenn LAMBRECHT et al. (2004) Grundlagen für eine FFH-VU liefern, handelt es sich im Falle der Relevanzschwellen um fachliche, artspezifische Angaben, die daher auch bei einer artenschutzrechtlichen Betrachtung zu Grunde gelegt werden dürfen.

### 3.5 Betriebsbedingte Individuenverluste (Kollisionsrisiko)

Zu Anflügen an die sich drehenden Rotorblätter kann es bei Vögeln und Fledermäusen kommen, da sie die hohe Geschwindigkeit der Rotorspitzen nicht einschätzen können. Die Wirkweite ist abhängig vom Aktionsraum und Aktionsradius der jeweiligen Art, so dass insbesondere manche Großvogelarten stark gefährdet sein können. Als maximal Wirkweite werden die Angaben der LAG-VSW (2007, 2015) sowie die landesspezifischen Darstellungen von VSW & LUGW (2012) Grunde gelegt. Hier kann es zu Beeinträchtigungen kommen, die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen,

- wenn es zu Individuenverlusten kommt (gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Potenziell können hierdurch nur europäischen Vogelarten oder Fledermausarten betroffen sein und sind diesbezüglich zu betrachten.

### 3.6 Fazit

Als relevante Wirkfaktoren erwiesen sich somit:

- Landschaftsverbrauch/Flächeninanspruchnahme (führt ggf. zu Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG)
- Baubedingte Störungen (führt ggf. zu Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG)
- Entwertung von Habitaten durch Meideffekte (führt ggf. zu Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG)
- Anflugrisiko (führt ggf. zu Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

## 4 Spezieller Teil

Die Bearbeitung erfolgt nach Artengruppen. Dabei werden im ersten Schritt die betrachtungsrelevanten Arten ermittelt. Dies betrifft Arten, die im Untersuchungsgebiet (UG) regelmäßig vorkommen und von den Auswirkungen des Planes betroffen sein können. Als weiterer Schritt erfolgt eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung anhand der artengruppenspezifischen Ökologie sowie, soweit nötig, eine artspezifische Empfindlichkeitseinstufung. Diese dient als Grundlage der Einschätzung, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sein können, oder ob diese bereits in der Vorprüfung vollständig ausgeschlossen werden können (Relevanzprüfung). Sofern dies nicht klar ausgeschlossen werden kann, erfolgt die als vertiefende Betrachtung die gebiets- und situationsspezifische Eingriffsbeschreibung und sowie eine Bewertung (Konfliktanalyse) separat für jede Art. Dazu werden die artspezifischen Prüfbögen gemäß dem „Mustertext“ von FROELICH & SPORBECK (2011) benutzt, dabei aber die aktuellen Änderungen des BNatSchG insbesondere im Zusammenhang mit dem baubedingten Tötungsverbot bei der „Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände“ entsprechend berücksichtigt.

### 4.1 Säugetiere: Fledermäuse

Bei der Artengruppe der Säugetiere ist zu beachten, dass hier zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirkt und beurteilt werden muss. Im Folgenden wird die Gruppe der Fledermäuse betrachtet.

#### 4.1.1 Ermittlung der relevanten Arten

Im Rahmen der umfangreichen Erfassungen konnten im UG zwölf Arten nachgewiesen werden, die das UG jedoch nur als Jagdgebiet oder überfliegend bzw. durchziehend nutzten (Tabelle 1). Quartiere konnten in dieser fast Gehölz freien und ausgeräumten Agrarlandschaft erwartungsgemäß nicht ermittelt werden. Eine ergänzende Datenrecherche in ARTEFAKT und beim Ehrenamt erbrachte keine weiteren Arten, so dass von einer repräsentativen Erfassung auszugehen ist.

**Tabelle 1: Fledermausarten des UG**

Deutscher Name <sup>1</sup>	Wiss. Name	RL RLP <sup>2</sup>	Nachweis Detektor	Nachweis Horchkiste	Nachweis Dauererfassung
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2		(x) <sup>3</sup>	(x) <sup>3</sup>
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x		X	x
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1			x
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2			x
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	x		x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	x	x	x

Deutscher Name <sup>1</sup>	Wiss. Name	RL RLP <sup>2</sup>	Nachweis Detektor	Nachweis Horchkiste	Nachweis Dauererfassung
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	x			x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	x		x
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	x		x
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsoni</i>	II			x
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2			(x) <sup>3</sup>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2			(x) <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Reihenfolge und Nomenklatur nach DIETZ et al. (2016)

<sup>2</sup> LUWG (2015) auf Basis von GRÜNWARD & PREUß 1990

<sup>3</sup> (x) = Artengruppe akustisch nicht zu trennen

#### 4.1.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für zwölf Fledermausarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

##### Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Soweit Fledermäuse Quartiere im direkten Bereich der Baufläche bzw. der Zuwegung aufweisen, kann es zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen, sofern diese Bäume durch Einrieb betroffen sind<sup>6</sup>. Da dies im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist, können negative Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor von vornherein ausgeschlossen werden.

##### Wirkfaktor Störungen und Meideeffekte

Aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise sind mögliche baubedingte Störungen als vernachlässigbar einzustufen. Für betriebsbedingte Meideeffekte von Fledermäusen liegen nach derzeitigem Wissensstand keine Hinweise vor.

##### Wirkfaktor Individuenverluste

Soweit Fledermäuse Quartiere im direkten Bereich der Baufläche bzw. der Zuwegung aufweisen, kann es zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen, sofern diese Bäume durch Einrieb betroffen sind, was jedoch im vorliegenden Fall auszuschließen ist. Jedoch kann es betriebsbedingt zur Kollision (bzw. Barotrauma) vor allem bei hoch fliegenden Arten kommen. Dieser Wirkfaktor ist daher vertiefend zu betrachten und dabei in Abhängigkeit vom Auftreten und Flugverhalten der jeweiligen Art zu prüfen, ob eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisiko möglich oder auszuschließen ist.

<sup>6</sup> Eine mögliche Beeinträchtigung von Jagdhabitaten ist artenschutzrechtlich nur dann relevant, wenn essenzielle Habitate derart stark betroffen wären, dass die betroffene Fortpflanzungsstätte aufgegeben werden würde und dadurch ihre Funktion verliert. Im vorliegenden Fall einer ausgeräumten Agrarlandschaft ist dies jedoch nicht der Fall, da es sich dort immer nur um suboptimale Jagdhabitats handelt.



### 4.1.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass alle nachgewiesenen Fledermausarten vom Grundsatz her beeinträchtigt werden können, so dass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung durch eine art- und situationsspezifische Betrachtung erfolgen muss. Da es im vorliegenden Fall durch betriebsbedingte Kollisionen ggf. zu Verbotstatbeständen kommen kann, werden die hierfür relevanten Ergebnisse des Fledermausgutachtens (BFF 2018a) zu Grunde gelegt (zusammenfassende Ergebnisse s. Tabelle 2).

Auf Basis der im UG registrierten Aktivität und des artspezifischen Flugverhaltens lässt sich für neun der zwölf nachgewiesenen Arten somit eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen. Dies trifft für alle Arten zu, die deren artspezifisches Kollisionsrisiko *per se* gering ist, aber auch für Arten mit einem erhöhten artspezifischen Kollisionsrisiko mit nur geringer bis sehr geringer Aktivität im UG. Für drei Arten (Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus) kann es jedoch zu relevanten Beeinträchtigungen kommen, so dass diese Arten vertiefend betrachtet werden müssen. Dies erfolgt mittels der „Arbögen“ des Mustertextes (FROELICH & SPORBECK 2011).

**Tabelle 2: Artspezifische Einstufung des Kollisionsrisikos der ermittelten Fledermausarten**

Art	Aktivität im UG (%) (n = 13.064)	Artspezifische Einstufung der Aktivität im UG	Artspezifisches Kollisionsrisiko	Kollisionsrisiko am Standort
Bartfledermaus <sup>1</sup>	1,1 %	gering	gering	vernachlässigbar
Brandtfledermaus <sup>1</sup>	1,1 %	gering	gering	vernachlässigbar
Fransenfledermaus	0,01 %	sehr gering	gering	vernachlässigbar
Mausohr	0,16 %	sehr gering	gering	vernachlässigbar
Abendsegler	0,79 %	vermutlich hoch (Zugzeit)	hoch	ggf. signifikant erhöht
Zwergfledermaus	94 %	hoch	hoch	ggf. signifikant erhöht
Mückenfledermaus	1,45 %	gering	mittel	nicht signifikant erhöht
Rauhautfledermaus	1,43 %	vermutlich hoch (Zugzeit)	hoch	ggf. signifikant erhöht
Breitflügelfledermaus	0,04 %	sehr gering	mittel	nicht signifikant erhöht
Nordfledermaus	0,11 %	sehr gering	hoch	nicht signifikant erhöht
Braunes Langohr <sup>2</sup>	0,06 %	sehr gering	kaum	vernachlässigbar
Graues Langohr <sup>2</sup>	0,06 %	sehr gering	kaum	vernachlässigbar

<sup>1</sup> Wert zusammen für Bart- und Brandtfledermaus, da akustisch nicht zu trennen

<sup>2</sup> Wert zusammen für Braunes und Graues Langohr, da akustisch nicht zu trennen

Die drei Arten im Einzelnen:

<b>F1 – Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant dem Fledermauskundlichen Fachgutachten (BFF 2018a) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Auf Basis der ermittelten Daten ist bei dieser teils sehr hoch ziehenden, und dort schwer erfassbaren Art ein vermutlich häufiges Auftreten auf dem Durchzug anzunehmen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. BFF 2018a) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring mit vorgezogenen Abschaltzeiten von 15. März bis 31. Oktober nach ITN (2015) und daher mit konservativerem Ansatz als VSW &amp; LUGW (2012)</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Da keine Rodungen erforderlich sind, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Auch wenn es sich um eine kollisionsgefährdete Art handelt, wird über ein bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung und ggf. daraus abzuleitende Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig ist, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht.

**F1 – Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  
 Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und zudem keine Quartiere im näheren Umfeld der Anlagen nachgewiesen wurden.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu  
 treffen nicht zu  
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (Details s. BFF 2018a)
- Zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring mit vorgezogenen Abschaltzeiten von 15. März bis 31. Oktober nach ITN (2015) und daher mit konservativerem Ansatz als VSW & LUGW (2012)

**F2 – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Soweit relevant dem Fledermauskundlichen Fachgutachten (BFF 2018a) zu entnehmen.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen                       potenziell möglich  
 Im UG stellt sie mit 94 % aller Nachweise die mit Abstand häufigste Art im UG dar.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen (Details s. BFF 2018a)
- Zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring mit vorgezogenen Abschaltzeiten von 15. März bis 31. Oktober nach ITN (2015) und daher mit konservativerem Ansatz als VSW & LUGW (2012)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt  
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Da keine Rodungen erforderlich sind, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

F2 – Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Auch wenn es sich um eine kollisionsgefährdete Art handelt, wird über ein bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung und ggf. daraus abzuleitende Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig ist, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und zudem keine Quartiere im näheren Umfeld der Anlagen nachgewiesen wurden.</p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (Details s. BFF 2018a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring mit vorgezogenen Abschaltzeiten von 15. März bis 31. Oktober nach ITN (2015) und daher mit konservativerem Ansatz als VSW &amp; LUGW (2012)</li> </ul>

F3 – Rauhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
<p><b>Bestandsdarstellung</b></p>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Soweit relevant dem Fledermauskundlichen Fachgutachten (BFF 2018a) zu entnehmen.</p>

<b>F3 – Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Auf Basis der ermittelten Daten ist bei dieser teils sehr hoch ziehenden, und dort schwer erfassbaren Art ein vermutlich häufiges Auftreten auf dem Durchzug anzunehmen.</p>
<p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (Details s. BFF 2018a)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring mit vorgezogenen Abschaltzeiten von 15. März bis 31. Oktober nach ITN (2015) und daher mit konservativerem Ansatz als VSW &amp; LUGW (2012)</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Da keine Rodungen erforderlich sind, kann eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Auch wenn es sich um eine kollisionsgefährdete Art handelt, wird über ein bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung und ggf. daraus abzuleitende Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass der Verbotstatbestand des Tötens durch den Betrieb der Anlage insgesamt nicht einschlägig ist, da in diesem Fall das allgemeine Lebensrisiko der Individuen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>

<b>F3 – Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Von einer erheblichen Störung, die sich auf die Vitalität der lokalen Population bzw. die Individuen auswirken würde, ist nicht auszugehen, da es sich um keine besonders störungsempfindliche Art handelt und zudem keine Quartiere im näheren Umfeld der Anlagen nachgewiesen wurden.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (Details s. BFF 2018a) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweijähriges bioakustisches Gondelmonitoring mit vorgezogenen Abschaltzeiten von 15. März bis 31. Oktober nach ITN (2015) und daher mit konservativerem Ansatz als VSW &amp; LUGW (2012)</li> </ul>

#### 4.1.4 Fazit

Die vertiefende artspezifische Betrachtung hat somit gezeigt, dass keine der im UR auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermausarten durch die Planung derart beeinträchtigt werden können, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ableitbar sind, sofern bzgl. der drei im UG ermittelten kollisionsgefährdeten Arten die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Das geplante Vorhaben ist somit – unter Umsetzung der erwähnten Maßnahmen – für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## 4.2 Säugetiere: Sonstige Arten

Bei der Artengruppe der Säugetiere ist zu beachten, dass hier zwischen Fledermäusen und sonstigen Säugetieren unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirkt und beurteilt werden muss. Im Folgenden wird die Gruppe der sonstigen Säugetierarten betrachtet.

### 4.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB zwei sonstige Säugetierarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Feldhamster, Haselmaus).

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur (ausgeräumte Agrarlandschaft) können jedoch Vorkommen der Haselmaus sicher ausgeschlossen werden. Vorkommen des Feldhamsters waren jedoch wahrscheinlich, so dass gezielte Erfassungen durchgeführt wurden, in dessen Rahmen diese Art auch nachgewiesen wurde.



#### 4.2.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung der relevanten Arten ist für eine Art, dem Feldhamster, eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

##### Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Soweit Feldhamster Baue im direkten Bereich der Baufläche bzw. der Zuwegung aufweisen, kann es zu einer Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

##### Wirkfaktor Störungen und Meideeffekte

Aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise sind mögliche baubedingte Störungen als vernachlässigbar einzustufen. Für betriebsbedingte Meideeffekte liegen nach derzeitigem Wissensstand zwar keine klaren Hinweise vor, sollten aber aufgrund möglicher Geräuschemissionen oder Bodenvibration im konservativen Ansatz berücksichtigt werden (plan b 2017).

##### Wirkfaktor Individuenverluste

Soweit Feldhamster Baue im direkten Bereich der Baufläche bzw. der Zuwegung aufweisen, kann es zu negativen Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor kommen.

#### 4.2.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass die nachgewiesene sonstige Säugetierart (Feldhamster) vom Grundsatz her beeinträchtigt werden kann, so dass eine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung durch eine art- und situationsspezifische Betrachtung mittels eines „Artbogens“ gemäß FROELICH & SPORBECK (2011) erfolgen muss.

<b>S1 – Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Feldhamster besiedeln die weitläufig offene Feldlandschaft mit tiefgründigen, trockenen Böden (bevorzugt Löß), bevorzugt in wärmebegünstigten Lagen, wo sie ihre komplexen Baue anlegen, die üblicherweise eine Länge von bis zu 10 m erreichen können. Die Aktivitätsperiode erstreckt sich von April bis Oktober, während der sie vor allem dämmerungs- und nachtaktiv sind.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Bereich der Bauflächen wurden vier Baue auf ca. 4,5 ha ermittelt. Damit handelt es sich um eine erhöhte Feldhamsterdichte. Darüber hinaus finden sich im Umfeld weitere Vorkommen mit teils sehr hohen Dichten im Bereich von Maßnahmenflächen des Landes und der Stadt Mainz, die aktuell eine der bedeutsamsten Landesvorkommen darstellen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen (empfohlen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauflächenkontrolle vor Baufeldräumung, im (sehr unwahrscheinlichen) Falle eines Vorkommen Umsiedlung</li> </ul> <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumoptimierung in WEA-entfernten Bereichen im funktionalen Umfeld bestehender Feldhamstervorkommen (Details s. Maßnahmenblatt A1 im LBP)</li> </ul>

<p><b>S1 – Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)</b></p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.</p> <p>Da alle nachgewiesenen Baue weiter als 50 m entfernt sind, kann eine baubedingte Tötung auch während der Aktivitätsperiode ausgeschlossen werden, da der regelmäßig genutzte Aktionsradius diesen Wert üblicherweise nicht überschreitet und auch mögliche spätere neu angelegt Baue innerhalb dieses Radius lokalisiert sind (RUNGE 2012). Aufgrund der Seltenheit und der großen Bedeutung der ansässigen Population werden im konservativen Ansatz aber präventiv Vermeidungsmaßnahmen empfohlen (s.o.).</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgt nicht, da sich alle nachgewiesenen Bauten mehr als 50 m entfernt befinden. Aufgrund der Seltenheit und der großen Bedeutung der ansässigen Population werden im konservativen Ansatz aber CEF-Maßnahmen empfohlen, damit auf jeden Fall auch der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population gewahrt bleibt (s. folgend „<i>Störungstatbestand</i>“).</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auch wenn für baubedingte Störungen und vor allem betriebsbedingten Meideffekte nach derzeitigem Wissensstand keine klaren Hinweise vorliegen, sollte aufgrund möglicher negativer Auswirkungen durch Geräuschemissionen oder Bodenvibration im konservativen Ansatz CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, damit sich der aktuelle Erhaltungszustand auf jeden Fall nicht verschlechtert.</p>

<b>S1 – Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen (s. Maßnahmenblatt V1 )
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bauflächenkontrolle vor Baufeldräumung, im (sehr unwahrscheinlichen) Falle eines Vorkommen Umsiedlung</li><li>• Lebensraumoptimierung in WEA-entfernten Bereichen im funktionalen Umfeld bestehender Feldhamstervorkommen (insbesondere durch Getreideanbau mit verzögertem Stoppelumbruch (frühestens ab Mitte September) mit Verzicht auf Düngung und Einsatz von Bioziden (Details s. Maßnahmenblatt A1 im LBP)</li></ul>

#### 4.2.4 Fazit

Die vertiefende artspezifische Betrachtung hat somit gezeigt, dass keine der im UR auftretenden artenschutzrechtlich relevanten sonstigen Säugetierarten durch die Planung derart beeinträchtigt werden können, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG ableitbar sind, sofern bzgl. des Feldhamsters die erwähnten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Das geplante Vorhaben ist somit – unter Umsetzung der erwähnten Maßnahmen – für alle sonstigen Säugetierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

### 4.3 Reptilien

#### 4.3.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB vier Reptilienarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse).

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur (ausgeräumte Agrarlandschaft) können jedoch Vorkommen all dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

#### 4.3.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Reptilienarten im relevanten Untersuchungsraum kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## **4.4 Amphibien**

### **4.4.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB sieben Amphibienarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Geburtshelferkröte, Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Moorfrosch).

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur (ausgeräumte Agrarlandschaft) ohne jegliche Gewässer können jedoch Vorkommen all dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

### **4.4.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten im relevanten Untersuchungsraum kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## **4.5 Libellen**

### **4.5.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB zwei Libellenarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Grüne und Asiatische Keiljungfer).

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur (ausgeräumte Agrarlandschaft) ohne jegliche Gewässer können jedoch Vorkommen all dieser Arten sicher ausgeschlossen werden.

### **4.5.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## **4.6 Schmetterlinge**

### **4.6.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB drei Schmetterlingsarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Quendel-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Haarstrangwurzeleule).

Die Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Schmetterlingsarten im relevanten Untersuchungsraum zeigte, dass für keine diese Arten geeignete Lebensräume (trocken-warmes Offenland und Säume) vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

#### **4.6.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

### **4.7 Käfer**

#### **4.7.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB drei Käferarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Eremit, Heldbock, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer).

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur (ausgeräumte Agrarlandschaft ohne ältere Gehölze bzw. Gewässer) können jedoch Vorkommen dieser Käferarten sicher ausgeschlossen werden.

#### **4.7.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

### **4.8 Weichtiere**

#### **4.8.1 Ermittlung der relevanten Arten**

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB zwei Weichtierarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke).

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur (ausgeräumte Agrarlandschaft ohne Gewässer) können jedoch Vorkommen dieser Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.

#### **4.8.2 Fazit**

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Weichtierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## 4.9 Pflanzen

### 4.9.1 Ermittlung der relevanten Arten

Gemäß den Angaben des Landes Rheinland-Pfalz (ARTEFAKT) sind für das relevante MTB keine Pflanzenarten genannt, die im Anhang der IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, was auch durch die Potenzialabschätzung vor Ort bestätigt wurde.

### 4.9.2 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## 4.10 Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Als Brutvögel werden alle Arten bezeichnet (und im Folgenden betrachtet), die im oder in der Nähe des Untersuchungsraums brüten. Darüber hinaus werden hier auch Arten betrachtet, die im erweiterten Umfeld brüten und dabei den Untersuchungsraum (im Regelfall als Nahrungsgast) regelmäßig aufsuchen, jedoch nur, sofern es zu relevanten Bezügen bzw. Auswirkungen kommen kann (gemäß BFF 2018).

Bei der sehr artenreichen Gruppe der Vögel kann dabei für die weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Arten (Arten im günstigen Erhaltungszustand) ebenso wie bei den nur sehr selten und sporadisch auftretenden, unterstellt werden, dass es aufgrund des Eingriffs nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen (bzgl. des § 44 (1) Nr. 2) oder, insbesondere unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen<sup>7</sup>, zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (bzgl. des § 44 (1) Nr. 1), kommt bzw. die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für betroffenen Arten<sup>8</sup> gewährt bleibt (bzgl. des § 44 (1) Nr. 3), so dass für diese Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden können. Diese Arten brauchen daher nicht weiter im Rahmen einer vertiefenden Analyse betrachtet zu werden; es erfolgt jedoch eine tabellarische Zusammenstellung (Tabelle 3).

---

<sup>7</sup> Soweit sich Anlagen innerhalb des Waldes befinden oder Gehölze im Offenland betroffen sind, darf der Einrieb von Gehölzen alleine schon gemäß den Erfordernissen des § 39 (5) BNatSchG nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen, so dass zwangsläufig für Vögel dieser Lebensräume der Verbotstatbestand der baubedingten Tötung von vornherein ausgeschlossen werden kann.

<sup>8</sup> Aufgrund ihrer Häufigkeit sowie ihrer breiten ökologischen Valenz und Anpassungsfähigkeit kann ebenfalls davon ausgegangen werden kann, dass diese Schlussfolgerungen auch auf die konkret betroffenen Individuen bzw. Reviere übertragen werden können.



#### 4.10.1 Ermittlung der relevanten Arten

Aufgrund der intensiven projektspezifischen Erfassungen (BFF 2018) war eine ergänzende Recherche in ARTeFAKT nicht nötig, zumal die dort genannten Arten nicht genau verortet sind, sondern nur auf Ende der MTB dargestellt sind. Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2017 wurden insgesamt 17 Arten registriert (BFF 2018).

Von diesen befinden sich nach den aktuellen Angaben von SIMON et al. (2014) neun Arten in einem günstigen Erhaltungszustand und stellen angelehnt an die Anlage 2 von FROELICH & SPORBECK (2011) weit verbreitete und ubiquitäre Arten dar. Sie müssen daher nicht mehr vertiefend, sondern nur in vereinfachter, zusammengefasster Form betrachtet werden, soweit es sich nicht um kollisionsgefährdete Arten (gem. VSW & LUGW 2012 bzw. im konservativen Ansatz nach ILLNER 2012 und GRÜNKORN et al. 2016 handelt)<sup>9</sup>, was eine Art betrifft (Mäusebussard), oder es zu einer baubedingten Tötung kommen kann, was eine weitere Art betrifft (Wiesenschafstelze). Die restlichen acht Arten befinden sich jedoch gegenwärtig im ungünstigen Erhaltungszustand und müssen daher, auch unabhängig von ihrer Kollisionsgefährdung, hier betrachtet werden (zusammenfassende Darstellung s. Tabelle 3)

#### 4.10.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung relevanter Arten ist somit für zehn Brutvogelarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation für Brutvögel folgendermaßen dar:

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme: Brutvogelarten mit Vorkommen im direkten Umfeld der potenziell bebaubaren Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Dies betrifft im vorliegenden zwei Arten (Feldlerche, Wiesenschafstelze) sowie ggf. zwei weitere Arten (Rebhuhn, Wachtel), so dass es dort zu einer Tötung von Individuen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und ggf. auch zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommen kann.

Wirkfaktor Baubedingte Störungen: Brutvogelarten mit Vorkommen im näheren Umfeld der potenziell bebaubaren Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Im konservativen Ansatz sind daher gemäß der Wirkfaktorenbetrachtung alle Arten mit Brutvorkommen im UG 500 m vertiefend zu betrachten (vgl. Kap. 3.2). Zu relevanten und damit „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann es hierbei jedoch nur bei störungsempfindlichen Arten (vgl. FLADE 2005, GASSNER et al. 2010, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966/2007) kommen, da nur bei solchen Arten populationsrelevante Auswirkungen möglich sind. Da aber im vorkommenden Fall keine besonders störungsempfindlicher Arten auftreten, können daher für alle Brutvogelarten erhebliche Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor Betriebsbedingte Meideeffekte: Brutvogelarten mit Vorkommen im näheren Umfeld der geplanten Anlagen können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es hierbei jedoch nur bei Arten kommen, die ausgeprägte Meideeffekte an WEA zeigen und betrifft im vorliegenden Fall eine Art (Wachtel). Für diese Art kann es dadurch ggf. zu erheblichen

---

<sup>9</sup> Der Verbotstatbestand der Tötung ist auf individueller Ebene, und daher unabhängig vom Erhaltungszustand der Art zu beurteilen.

Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG oder eine indirekte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommen.

Wirkfaktor Betriebsbedingte Individuenverluste: Aufgrund der Mobilität von Vogelarten können grundsätzlich alle Brutvogelarten betroffen sein. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als entscheidendes Kriterium zum Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im Regelfall jedoch nur bei besonders kollisionsgefährdeten Arten zu erwarten. Dies betrifft im vorliegenden Fall gemäß den Darstellungen VSG & LUGW (2012) keine Art; jedoch wird im konservativen Ansatz eine weitere Art (Mäusebussard) berücksichtigt, da es nach ILLNER (2012) und vor allem GRÜNKORN et al. (2016) aktuelle Hinweise gibt, dass auch diese Art stärker anfluggefährdet ist als bisher angenommen und es daher ggf. zu einer betriebsbedingten Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kommen kann.

Fazit: Aus Tabelle 3 sind die Ergebnisse der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung zu ersehen. Hier wird zusammenfassend dargestellt, bei welcher dieser Arten es aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie in Verbindung mit der Situation vor Ort zu negativen Auswirkungen kommen kann, aus denen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG resultieren können. Dies betrifft insgesamt fünf Arten, für die im Folgenden eine vertiefende Betrachtung durchzuführen ist. Für die restlichen fünf Arten konnten jedoch bereits im Rahmen der hier durchgeführten grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden so dass eine über die Tabelle 3 hinaus reichende Darstellung anhand artspezifischer Prüfbögen nicht mehr erforderlich ist.

**Tabelle 3 Ergebnisse der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung Brutvögel**

Art	Flächeninanspruchnahme	erhebliche Störungen, inkl. Meideeffekte	erhöhtes Kollisionsrisiko	Verbotstatbestand § 44 BNatSchG
Bluthänfling	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen
Dorngrasmücke	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen, zumal günstiger EHZ
Elster	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen, zumal günstiger EHZ
Feldlerche	möglich	nicht gegeben	nicht gegeben	§ 44 (1) Nr. 1 möglich
Feldsperling	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen
GrauParammer	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen
Hausrotschwanz	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen, zumal günstiger EHZ
Haussperling	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen
Jagdfasan	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen, zumal keine einheimische Art
Mäusebussard <sup>1</sup>	nicht gegeben	nicht gegeben	(möglich)	§ 44 (1) Nr. 1 möglich
Rabenkrähe	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen, zumal günstiger EHZ

Art	Flächeninanspruchnahme	erhebliche Störungen, inkl. Meideeffekte	erhöhtes Kollisionsrisiko	Verbotstatbestand § 44 BNatSchG
Rebhuhn	(möglich)	nicht gegeben	nicht gegeben	§ 44 (1) Nr. 1 möglich
Schwarzkehlchen	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen
Stieglitz	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen, zumal günstiger EHZ
Stockente	nicht gegeben	nicht gegeben	nicht gegeben	auszuschließen, zumal günstiger EHZ
Wachtel	(möglich)	möglich	nicht gegeben	§ 44 (1) Nr. 1, 2 + 3 möglich
Wiesenschafstelze <sup>1</sup>	möglich	nicht gegeben	nicht gegeben	§ 44 (1) Nr. 1 möglich

<sup>1</sup> Da das Tötungsverbot auf Ebene der Individuen zu betrachten ist, sind auch diesbezüglich empfindliche Arten zu berücksichtigen, auch wenn sie gemäß SIMON et al (2014) aktuell einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen.

(möglich): sehr unwahrscheinlich; wird nur im konservativen Ansatz berücksichtigt.

EHZ: Erhaltungszustand (gemäß SIMON et al. 2014)

#### 4.10.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass fünf Brutvogelarten in relevanter Weise beeinträchtigt werden können, so dass für diese Arten eine vertiefende Betrachtung erfolgt. Dies geschieht mittels der „Arbögen“ des Mustertextes (FROELICH & SPORBECK 2011).

Die Arten im Einzelnen:

<b>BV1 – Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche kommt als regelmäßiger und häufigster Brutvogel im Planungsgebiet vor, von der gut 30-40 Revierpaare innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt wurden, das somit flächendeckend besiedelt ist.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Feldlerche erfolgen (nur ab August bis Ende März möglich) oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase, bis zu max. drei Wochen verschoben werden.</li> </ul>

<b>BV1 – Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumoptimierung in WEA-entfernten Bereichen im funktionalen Umfeld für mind. ein Revier der Feldlerche auf Basis der Angaben in VSW &amp; PNL (2010), vorzugsweise ein Brachstreifen etwa 100 x 10 m in geeigneter Lage</li> </ul>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Auch wenn aufgrund der flächendeckenden Besiedlung davon auszugehen ist, dass sich ein Revier im Bereiche der Bauflächen befindet, kann eine Tötung von (immobilen) Individuen oder Gelegen ausgeschlossen werden, wenn die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art.
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Auch wenn aufgrund der flächendeckenden Besiedlung davon auszugehen ist, dass sich ein Revier im Bereiche der Bauflächen lokalisiert ist und es daher zu einer Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte kommt, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt, wenn die erwähnten CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es handelt sich um keine besonders störungsempfindliche Art.

<b>BV1 – Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Feldlerche erfolgen (nur ab August bis Ende März möglich) oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase, bis zu max. drei Wochen verschoben werden.</li> <li>• Als CEF-Maßnahme ist eine Lebensraumoptimierung in WEA-entfernten Bereichen im funktionalen Umfeld für mind. ein Revier der Feldlerche auf Basis der Angaben in VSW &amp; PNL (2010) erforderlich, vorzugsweise ein Brachstreifen etwa 100 x 10 m in geeigneter Lage (Details s. Maßnahmenblatt A1 im LBP).</li> </ul>

<b>BV2 – Mäusebussard (<i>Buteo buteop</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>
Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Es wurde ein Brutpaar in gut 1.000 m Entfernung südwestlich der geplanten WEA nachgewiesen.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Da das Vorkommen weit außerhalb der Bauflächen lokalisiert ist, kann eine Tötung von (immobilen) Individuen oder Gelegen ausgeschlossen werden.

<b>BV2 – Mäusebussard (<i>Buteo buteop</i>)</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Auch wenn es sich um eine begrenzt kollisionsgefährdete Art handelt, ist keine regelmäßige Nutzung des Umfeldes der WEA – und somit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko – zu erwarten, da sich das Brutvorkommen in einer Entfernung von mehr als 1.000 m Entfernung befindet und Bussarde deutliche kleinere Aktionsräume als beispielsweise Milane aufweisen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da das Vorkommen weit außerhalb der Bauflächen lokalisiert ist, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es handelt sich um keine besonders störungsempfindliche Art.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p>

<b>BV3 – Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es wurde ein Revier des Rebhuhns ermittelt, das sich in einer Entfernung von etwa 300 m zur geplanten WEA befand.</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>



<b>BV3 – Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode des Rebhuhns erfolgen (nur ab August bis Ende März möglich) oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase, bis zu max. fünf Wochen verschoben werden.</li> </ul> <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Auch wenn aufgrund der Entfernung von 300 m davon auszugehen ist, dass sich kein Revier im Bereiche der Bauflächen befindet, kann es in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung der Flächen ggf. ausnahmsweise zu Bruten im näheren Umfeld der Anlagen kommen. In diesem Fall kann eine Tötung von (immobilen) Individuen oder Gelegen aber ausgeschlossen werden, wenn die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt <p>Da sich das ermittelte Revier in 300 m Entfernung zur WEA befindet, und es nur ausnahmsweise zu Bruten im näheren Umfeld der Anlagen kommen kann, ist davon auszugehen, dass in jedem Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne spezielle Maßnahmen gewahrt bleibt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Es handelt sich um keine besonders störungsempfindliche Art.</p>



<b>BV3 – Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode des Rebhuhns erfolgen (nur ab August bis Ende März möglich) oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase, bis zu max. fünf Wochen verschoben werden.</li> </ul>

<b>BV4 – Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b>
Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b>
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Es wurde ein Revier der Wachtel ermittelt, das sich in einer Entfernung von etwa 300 m zur geplanten WEA befand.
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Wachtel erfolgen (nur ab August bis Ende März möglich) oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase, bis zu max. fünf Wochen verschoben werden.</li> </ul> <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebensraumoptimierung in WEA-entfernten Bereichen im funktionalen Umfeld für mind. ein Revier der Wachtel), vorzugsweise , vorzugsweise Ausgleichsflächen von ca. 0,5 ha (z.B. Brachen, Blühstreifen oder doppelt breiter Saatstreifen) in geeigneter Lage</li> </ul>
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
<b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

<b>BV4 – Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</b>
<p>Auch wenn aufgrund der Entfernung von 300 m davon auszugehen ist, dass sich kein Revier im Bereiche der Bauflächen befindet, kann es in Abhängigkeit von der jeweiligen Bewirtschaftung der Flächen ggf. ausnahmsweise zu Bruten im näheren Umfeld der Anlagen kommen. In diesem Fall kann eine Tötung von (immobilen) Individuen oder Gelegen aber ausgeschlossen werden, wenn die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da sich das ermittelte Revier in 300 m Entfernung zur WEA befindet, und es nur ausnahmsweise zu Bruten im näheren Umfeld der Anlagen kommen kann, ist davon auszugehen, dass in jedem Fall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne spezielle Maßnahmen gewahrt bleibt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Zwar handelt sich um keine besonders störungsempfindliche Art, jedoch zeigt sie Meideffekte an WEA, so dass im konservativen Ansatz von einem Funktionsverlust – und daher auch von der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte – auszugehen ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann jedoch dann sicher ausgeschlossen werden, wenn die erwähnten CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Wachtel erfolgen (nur ab August bis Ende März möglich) oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase, bis zu max. fünf Wochen verschoben werden.</li> </ul>

**BV4 – Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

- Als CEF-Maßnahme ist eine Lebensraumoptimierung in WEA-entfernten Bereichen im funktionalen Umfeld für mind. ein Revier der Wachtel erforderlich, vorzugsweise Ausgleichsflächen von ca. 0,5 ha (z.B. Brachen, Blühstreifen oder doppelt breiter Saatstreifen) in geeigneter Lage, die mit den Maßnahmen für die Feldlerche gekoppelt werden können (Details s. Maßnahmenblatt A1 im LBP).

**BV5 – Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)**

**Bestandsdarstellung**

**Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

- nachgewiesen                       potenziell möglich

Die Wiesenschafstelze kommt als regelmäßiger Brutvogel im Planungsgebiet vor, von der gut 10-20 Revierpaare innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt wurden, das somit weitgehend flächendeckend besiedelt ist.

**Darlegung der Betroffenheit der Arten**

**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen
- Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Wiesenschafstelze erfolgen (nur ab August bis Ende März möglich) oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase, bis zu max. vier Wochen verschoben werden
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**  
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Auch wenn aufgrund der weitgehend flächigen Besiedlung möglich ist, dass sich ein Revier im Bereiche der Bauflächen befindet, kann eine Tötung von (immobilen) Individuen oder Gelegen ausgeschlossen werden, wenn die erwähnten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

**Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen** (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Es handelt sich um keine besonders kollisionsgefährdete Art.

<b>BV5 – Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da es sich um eine Art mit günstigem Erhaltungszustand handelt, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich gewahrt bleibt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Es handelt sich um keine besonders störungsempfindliche Art.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Wiesenschafstelze erfolgen (nur ab August bis Ende März möglich) oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase, bis zu max. vier Wochen verschoben werden.</li> </ul>

#### 4.10.4 Fazit

Die vertiefende artspezifische Betrachtung hat somit gezeigt, dass keine der im UR auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Brutvogelarten durch die Planung beeinträchtigt werden können, in dessen Folge es ggf. zu Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kommen kann, soweit die erwähnten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Umsetzung aller Maßnahmen für alle Brutvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

## 4.11 Gastvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist zu beachten, dass hier zwischen Brutvögeln und Gastvögeln unterschieden wird, da deren räumliches und zeitliches Auftreten – und die damit verbundene Raumnutzung und die daraus resultierenden möglichen Beeinträchtigungen – ökologisch ganz unterschiedlich wirken und daher gesondert beurteilt werden müssen.

Im Rahmen vorliegender Betrachtung werden als Gastvögel alle Arten bezeichnet (und im Folgenden betrachtet), die nicht im Gebiet oder dessen Umfeld brüten; dieser Begriff subsummiert hier somit alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Bestände. Darüber hinaus aber auch die Arten, die während der Brutzeit regelmäßig im Gebiet auftraten, aber definitiv nicht in der näheren oder weiteren Umgebung brüteten. Entscheidend dabei ist, dass sich die Vögel im Gebiet aufhalten und rasten oder Flugbewegungen in geringer Höhe mit Bezug zum Gebiet durchführen.

### 4.11.1 Ermittlung der relevanten Arten

Im Rahmen der umfangreichen Erfassungen wurden insgesamt 34 Gastvogelarten erfasst (BFF 2018 bzw. Tabelle 4). Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es nur bei denjenigen Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet nutzen und es somit als essenzieller Rast-, Nahrungs-, Schlaf-, oder Überwinterungsplatz anzusehen ist.

Unter den insgesamt 34 erfassten Gastvogelarten befanden sich sieben WEA-empfindliche Arten, von denen vier Arten (Kiebitz, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan) regelmäßig und eine weitere Art (Goldregenpfeifer) zwar nur vereinzelt, aber in größerer Trupfstärke auftraten. Kampfläufer und Wanderfalke waren jedoch derart sporadisch und selten anwesend, dass für diese Arten keine relevante Rastplatzfunktion ableitbar ist und sie daher nicht vertiefend mehr betrachtet werden müssen.

Desweiteren wurden weitere 10 Arten registriert, für die eine begrenzte Empfindlichkeit gegenüber WEA im konservativen Ansatz angenommen werden kann bzw. vermutet wird. Da alle diese Arten jedoch auch nur sehr sporadisch bzw. im Falle häufigerer Arten nicht in größeren, bedeutsamen Trupps auftreten, sind auch hier keine stärkeren Konflikte erkennbar, so dass auch diese Arten nicht vertiefend betrachtet werden müssen. Neben den WEA-empfindlichen Arten wurden weitere 17 Rastvogel-Arten dokumentiert, welche teils in größeren Individuenzahlen vorkamen. Dabei erreichte jedoch keine Art derart hohe Zahlen, dass hier eine besondere Bedeutung und damit mögliche Konflikte ableitbar wären.

Somit verbleiben fünf Arten, die als relevant zu betrachten sind.

### 4.11.2 Grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung

Gemäß der Ermittlung relevanter Arten ist somit für fünf Brutvogelarten eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchzuführen. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation für Gastvögel folgendermaßen dar:

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme: Da Gastvögel im vorliegenden Fall diese Bereiche nur jagend oder rastend nutzen, kann es durch diesen Wirkfaktor zu keinen Auswirkungen kommen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen könnten. Er muss somit nicht weiter betrachtet werden.

Wirkfaktor Baubedingte Störungen: Gastvogelarten können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein, sofern sie sich regelmäßig im Umfeld der WEA aufhalten. Zu relevanten und damit „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann es hierbei jedoch nur bei störungsempfindlichen Arten (vgl. FLADE 2005, GASSNER et al. 2010, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966/2007) kommen, da nur bei solchen Arten populationsrelevante Auswirkungen möglich sind. Im vorliegenden Fall gilt dies für zwei Arten (Goldregenpfeifer, Kiebitz). Für die restlichen drei Greifvogelarten kann dies jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, da sie – im Gegensatz zur Brutzeit am Horst – auf ihren Jagdflügen nicht besonders störungsanfällig sind.

Wirkfaktor Betriebsbedingte Meideeffekte: Gastvogelarten können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein, sofern sie sich regelmäßig im Umfeld der WEA aufhalten. Zu relevanten Beeinträchtigungen kann es hierbei jedoch nur bei Arten kommen, die ausgeprägte Meideeffekte an WEA zeigen und betrifft im vorliegenden Fall Arten (Goldregenpfeifer, Kiebitz). Für diese Art kann es dadurch ggf. zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG oder eine indirekte Zerstörung der Ruhestätte im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kommen. Für die restlichen drei Greifvogelarten kann dies jedoch von vornherein ausgeschlossen werden, da sie grundsätzlich keine ausgeprägten Meideeffekte zeigen.

Wirkfaktor Betriebsbedingte Individuenverluste: Aufgrund der Mobilität von Vogelarten können grundsätzlich alle Gastvogelarten betroffen sein. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos als entscheidendes Kriterium zum Eintreten des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im Regelfall jedoch nur bei besonders kollisionsgefährdeten Arten zu erwarten. Dies betrifft im vorliegenden Fall gemäß den Darstellungen VSG & LUGW (2012) alle fünf vertiefend zu betrachtenden Arten.

Fazit: Aus Tabelle 4 sind u. a. auch die Ergebnisse der grundsätzlichen Empfindlichkeitsabschätzung bzgl. der hier zu betrachtenden Arten zu ersehen. Hier wird zusammenfassend dargestellt, bei welcher dieser Arten es aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie in Verbindung mit der Situation vor Ort zu negativen Auswirkungen kommen kann, aus denen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG resultieren können. Dies betrifft insgesamt fünf Arten, für die im Folgenden eine vertiefende Betrachtung durchzuführen ist. Für die restlichen Arten konnten jedoch bereits von vornherein relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, so dass eine darüber hinaus reichende Darstellung anhand artspezifischer Prüfbögen nicht mehr erforderlich ist.

**Tabelle 4 Ermittlung der relevanten Arten und darauf basierende grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung**

Abkürzungen: WEA: ja = WEA-empfindliche Art, (ja) = begrenzt bzw. im konservativen Ansatz empfindlich. nein: nicht empfindlich. regel/hoch: regelmäßig anwesend und/oder hohe Truppstärke. Betracht: Vertiefende Betrachtung, ja: nötig, da relevante Konflikte möglich; nein: nicht nötig. Stör.: Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG möglich; Koll.: Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG möglich. \* regelmäßig als Gastvogel während der Brutzeit auftretend.

Deutscher Name	WEA	regel/hoch	Betracht.	Stör.	Koll.	Verbotstatbestand
Bachstelze	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Bluthänfling	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Brachpieper	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Braunkehlchen	nein	ja	nein	nein	nein	auszuschließen

Deutscher Name	WEA	regel/hoch	Betracht.	Stör.	Koll.	Verbotstatbestand
Elster	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Feldlerche	nein	ja	nein	nein	nein	auszuschließen
Feldsperling	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Goldregenpfeifer	ja	(ja)	ja	möglich	möglich	§ 44 (1) Nr. 1 + 2 möglich
Grauammer	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Graureiher	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Habicht	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Heidelerche	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Heringsmöwe	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Hohltaube	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Kampfläufer	ja	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Kiebitz	ja	ja	ja	möglich	möglich	§ 44 (1) Nr. 1 + 2 möglich
Mäusebussard	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Merlin	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Ortolan	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Rabenkrähe	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Rebhuhn	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Ringeltaube	nein	ja	nein	nein	nein	auszuschließen
Rohrweihe*	ja	ja	ja	nein	möglich	§ 44 (1) Nr. 1 möglich
Rotmilan*	ja	nein	nein	nein	möglich	§ 44 (1) Nr. 1 möglich
Saatkrähe	nein	ja	nein	nein	nein	auszuschließen
Schwarzmilan*	ja	ja	ja	nein	möglich	§ 44 (1) Nr. 1 möglich
Spornammer	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Star	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Steinschmätzer	nein	ja	nein	nein	nein	auszuschließen
Stockente	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Wacholderdrossel	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Wachtel	(ja)	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Wanderfalke	ja	nein	nein	nein	nein	auszuschließen
Wiesenschaftstelze	nein	nein	nein	nein	nein	auszuschließen



### 4.11.3 Vertiefende Empfindlichkeitseinstufung

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass fünf Gastvogelarten in relevanter Weise beeinträchtigt werden können, so dass für diese Arten eine vertiefende Betrachtung erfolgt. Dies geschieht mittels der „Arbögen“ des Mustertextes (FROELICH & SPORBECK 2011).

Die Arten im Einzelnen:

<b>GV1 – Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Goldregenpfeifer traten nur vereinzelt im Planungsgebiet auf (2 Nachweise mit max. 10 Ind.) und rasteten dabei immer in Entfernung von mind. 3 km-
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei rastenden Vögeln kann es zu keiner baubedingten Tötung kommen.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Aufgrund des nur sporadischen Auftretens, zudem in mehr als 3 km Entfernung, kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sicher ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Aufgrund des nur sporadischen Auftretens, zudem in mehr als 3 km Entfernung, ist keine „Ruhestätte“ betroffen.

<b>GV1 – Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Aufgrund des nur sporadischen Auftretens, zudem in mehr als 3 km Entfernung, können Störungen sicher ausgeschlossen werden.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen</p>

<b>GV2 – Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Kiebitze traten während des Herbstzuges regelmäßig im weiteren Umfeld (bis 3 km) auf, dort teils auch in größeren Truppstärken auf (Maximum 300 Ind.). Das UG (500 m) selbst wurde jedoch deutlich weniger genutzt (5 Nachweise mit max. 47 Ind., der Median lag bei 10).</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei rastenden Vögeln kann es zu keiner baubedingten Tötung kommen.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p>

<b>GV2 – Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Auch wenn das UG mehrmals von kleineren Trupps genutzt wurde, ist keine regelmäßige oder gar intensive Nutzung erkennbar, aus der ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ableitbar wäre, zumal Kiebitze auf der Rast ausgeprägte Meideffekte zeigen.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Auch wenn das UG mehrmals von kleineren Trupps genutzt wurde, besitzt das weiträumige Offenland im weiteren Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten für nach Rastplätzen suchende Kiebitze. Dies gilt vor allem für den Raum nördlich bzw. nordöstlich von Ebersheim, der sich weitläufig bis nach Hechtsheim erstreckt, wo auch die größten Rastansammlungen nachgewiesen wurden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt daher auf jeden Fall gewahrt.
Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Auch wenn das UG mehrmals von kleineren Trupps genutzt wurde, besitzt das weiträumige Offenland im weiteren Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten für nach Rastplätzen suchende Kiebitze, so dass insbesondere erhebliche Störungen sicher ausgeschlossen werden können.
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen

<b>GV3 – Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Rohrweihe traten regelmäßig im weiteren Umfeld (bis 3 km) auf, wo sie als Durchzügler oder als vagabundierende Sommergäste jagten. Das Gros der Beobachtungen erfolgte im Rahmen der systematischen Großvogelkontrollen (43 Flugbewegungen).

<b>GV3 – Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei rastenden bzw. jagenden Vögeln kann es zu keiner baubedingten Tötung kommen.</p>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Auch wenn das UG regelmäßig von Rohrweihen genutzt wurde, ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ableitbar, da Rohrweihen während der Jagd, wie auch im vorliegenden Fall bestätigt, fast ausnahmslos bodennah fliegen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da das UG ausnahmslos als Jagdgebiet genutzt wurde, ist keine Zerstörung einer „Ruhestätte“ ableitbar.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auch wenn Rohrweihen am Brutplatz sehr störungsempfindlich sind, sind sie dies bei den weiträumigen Jagdlügen nicht.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen</p>

<b>GV4 – Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b> Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.
<b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Rotmilane traten regelmäßig im weiteren Umfeld (bis 3 km) auf, wo sie als Durchzügler oder als vagabundierende Sommergäste jagten. Das Gros der Beobachtungen erfolgte im Rahmen der systematischen Großvogelkontrollen (51 Flugbewegungen).
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: <b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Bei rastenden bzw. jagenden Vögeln kann es zu keiner baubedingten Tötung kommen.
<b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise Auch wenn das weitere Umfeld regelmäßig von Rotmilanen genutzt wurde, ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ableitbar, da Rotmilane im näheren Umfeld der WEA nur gelegentlich auftraten und es sich zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit in den meisten Fällen um unterschiedliche Individuen handelte.
Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da das UG ausnahmslos als Jagdgebiet genutzt wurde, ist keine Zerstörung einer „Ruhestätte“ ableitbar.

<b>GV3 – Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)</b>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auch wenn Rotmilane am Brutplatz sehr störungsempfindlich sind, sind sie dies bei den weiträumigen Jagdlügen nicht.</p>
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen</p>

<b>GV5 – Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b></p> <p>Soweit relevant dem Ornithologischen Fachgutachten (BFF 2018) zu entnehmen.</p>
<p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Schwarzmilane traten regelmäßig im weiteren Umfeld (bis 3 km) auf, wo sie als Durchzügler oder als Nahrungsgäste jagten, die offensichtlich aus weit entfernten Brutgebieten gelegentlich zur Jagd in den Untersuchungsraum einflogen. Das Gros der Beobachtungen erfolgte im Rahmen der systematischen Großvogelkontrollen (77 Flugbewegungen).</p>
<b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Bei rastenden bzw. jagenden Vögeln kann es zu keiner baubedingten Tötung kommen.</p>

<b>GV5 – Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</b>
<p><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p>Auch wenn das weitere Umfeld regelmäßig von Schwarzmilanen genutzt wurde, ist kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ableitbar, da sie im näheren Umfeld der WEA nur gelegentlich auftraten und es sich zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit in vielen Fällen um unterschiedliche Individuen handelte.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Da das UG ausnahmslos als Jagdgebiet genutzt wurde, ist keine Zerstörung einer „Ruhestätte“ ableitbar.</p>
<p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Auch wenn Rotmilane am Brutplatz sehr störungsempfindlich sind, sind sie dies bei den weiträumigen Jagdlügen nicht.</p>
<p style="background-color: #cccccc;"><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen</p>

#### 4.11.4 Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden können.

Das geplante Vorhaben ist daher für alle Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.



## 5 Gesamtergebnis und Fazit

Tabelle 5 zeigt einen zusammenfassenden Überblick über alle betrachtungsrelevanten Tier- und Pflanzengruppen. Hier ist zu ersehen, dass für alle durch das geplante Projekt betroffenen Arten – im Falle mehrerer Arten jedoch nur unter Berücksichtigung und Umsetzung der erwähnten Maßnahmen – relevante Beeinträchtigungen und somit Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vollständig ausgeschlossen werden können.

**Tabelle 5 Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Artenschutzprüfung – artengruppenbezogene Synopse**

Artengruppe	Anzahl artenschutzrechtlich relevanter Arten im UR	davon mit Vorkommen in relevanten Wirkräumen	davon mit relevanter Beeinträchtigung	davon Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG gegeben <sup>2</sup>
Fledermäuse	12	12	3	0 <sup>1</sup>
Sonst. Säugetiere	1	1	1	0 <sup>1,2</sup>
Brutvögel	17	10	4	0 <sup>1,2</sup>
Gastvögel	5	4	–	0
Reptilien	–	–	–	–
Amphibien	–	–	–	–
Libellen	–	–	–	–
Schmetterlinge	–	–	–	–
Käfer	–	–	–	–
Weichtiere	–	–	–	–
Pflanzen, Flechten	–	–	–	–

<sup>1</sup> nur unter Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen <sup>2</sup> nur unter Umsetzung von CEF-Maßnahmen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 (1) BNatSchG sind gemäß den Erfordernissen der Kap. 4.1, 4.2 und 4.10 zusammenfassend folgende Maßnahmen vorgesehen und umzusetzen:

### Fledermäuse, Vermeidungsmaßnahmen

- Bioakustisches Höhenmonitoring mit vorgezogener Abschaltung gemäß BFF (2018a) mit konservativerem Ansatz als VSW & LUGW (2012)

### Feldhamster, Vermeidungsmaßnahmen

- Bauflächenkontrolle vor Baufeldräumung, im (sehr unwahrscheinlichen) Falle eines Vorkommen Umsiedlung

### Feldhamster, CEF-Maßnahmen

- Lebensraumoptimierung in WEA-entfernten Bereichen im funktionalen Umfeld bestehender Feldhamstervorkommen (Details s. Maßnahmenblatt A1 im LBP)

Vögel, Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung einer baubedingten Tötung muss die Baufeldräumung entweder außerhalb der Fortpflanzungsperiode potenziell betroffener Arten (Feldlerche, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Wachtel) erfolgen und ist daher nur ab August bis Ende März möglich; oder es muss eine Überprüfung auf mögliche Bruten im Rahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung erfolgen.
- Sofern Gelege oder Jungvögel im Nest vorhanden, muss die Baufeldräumung, je nach Entwicklungsphase und Art, bis zu max. drei Wochen (Feldlerche) bzw. bis zu max. vier (Wiesenschafstelze) oder bis zu fünf Wochen (Rebhuhn, Wachtel) verschoben werden.

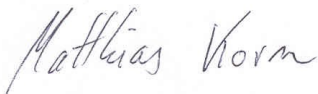
Vögel, CEF-Maßnahmen (Details s. Maßnahmenblatt A1 im LBP)

Lebensraumoptimierung in WEA-entfernten Bereichen im funktionalen Umfeld für

- ein Revier der Feldlerche auf Basis der Angaben in VSW & PNL (2010), vorzugsweise ein Brachstreifen etwa 100 x 10 m in geeigneter Lage oder ähnliches
- ein Revier der Wachtel, vorzugsweise Ausgleichsflächen von ca. 0,5 ha (z.B. Brachen, Blühstreifen oder doppelt breiter Saatstreifen) in geeigneter Lage, die mit den Maßnahmen für die Feldlerche gekoppelt werden können.

Das geplante Vorhaben ist somit unter Beachtung und Umsetzung der hier erwähnten und obligat umzusetzenden Maßnahmen unter allen Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

Matthias Korn



Linden, 24.05.2018

## 6 Literatur

- BFF [Büro für faunistische Fachfragen] (2018): Ornithologisches Sachverständigengutachten zum geplanten Windpark-Standort Mainz-Hechtsheim, Rheinland-Pfalz. – Unveröffentl. Gutachten für die Juwi Energieprojekte GmbH. Linden.
- BFF [Büro für faunistische Fachfragen] (2018a): Fledermauskundliches Fachgutachten zum geplanten Windpark-Standort Mainz-Hechtsheim. Ergebnisse 2017. – Unveröff. Gutachten i. A. von Juwi Energieprojekte GmbH. Linden.
- DIETZ, C., D. NILL & O. VON HELVERSEN (2016): Handbuch der Fledermäuse – Europa und Nordwestafrika. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Feb. 2007).
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. – Eching.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. – 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- GRÜNKORN, T. et al. (2016): Ermittlung von Kollisionsraten von (Greif-)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). – F&E-Vorhaben Windenergie, Abschlussbericht. BioConsult Husum, ARSU Oldenburg, IfAÖ Rostock, Universität Bielefeld.
- HVNL [Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege-AG Artenschutz], J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN] (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- ILLNER, H. (2012): Kritik an den EU-Leitlinien “Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000”, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. – Eulen-Rundblick: Schriftenreihe der AG zum Schutz bedrohter Eulen 62: 83 – 100.
- ITN [Institut für Tierökologie und Naturbildung] (2015): Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. – Auftraggeber: Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz. 121 S. Gonterskirchen.
- LAG-VSW [Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten] (2007) Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Ber. Vogelschutz 44: 151-153.
- LAG-VSW [Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten] (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ in der Überarbeitung vom 15. April 2015. – Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.

- LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- LUWG [Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz] (Hrsg., 2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz. Gesamtverzeichnis. 3. erweiterte Zusammenstellung, Januar 2015. Bearbeitung Fledermäuse: GRÜNWALD & PREUß 1990.
- LBM [Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz] (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. – Koblenz.
- LBM [Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz] (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. – Koblenz.
- plan b (2017): Feldhamster WEA Hechtsheim Ergebnis Bestandsaufnahme. – Bingen.
- RUNGE, H., M. SIMON, T. WIDDIG & H. LOUIS (2012): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben i. A. des BfN, Hannover, Marburg, Sassenburg.
- VSW & LUWG [Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Landesanstalt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz] (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und Natura 2000-Gebiete. – Frankfurt, Mainz.
- VSW & PNL [Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Planungsgruppe für Natur und Landschaft] (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. – Gutachten i. A. des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden, Frankfurt, Hungen.
- WULFERT, K., M. LAU, T. WIDDIG, K. MÜLLER-PFANNENSTIEL & A. MENGEL (2015): Standardisierungspotenzial im Bereich der arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung. – FuE-Vorhaben des BfU; i. A. des BfN; Herne, Leipzig, Marburg, Kassel.